



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	171-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPART.369
Eingereicht am:	12.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Ruch (Bern, GRÜNE) Patzen (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1247/2025 vom 19. November 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Was tut der Kanton Bern gegen Lohndumping und -missbräuche?

Die flankierenden Massnahmen (FLAM) zur Personenfreizügigkeit wurden 2004 eingeführt, damit in der Schweiz übliche Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Bei richtiger Umsetzung sind sie ein wirksames Instrument gegen Lohndumping. Die Umsetzung erfolgt in den Kantonen. Während bei allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen (AVE GAV) die paritätischen Berufskommissionen für die Kontrollen zuständig sind, sind bei den nicht AVE GAV unterstellten Betrieben die Kantone im Rahmen von tripartiten Kommissionen (TPK) beauftragt. Die tripartite Kommission des Bundes legt dafür jeweils Fokusbranchen mit erhöhtem Risiko fest.

Am 6. Juni 2025 erschien der SECO-Bericht zur Umsetzung der FLAM im Jahr 2024. Im Berichtsjahr lag die Lohnunterbietungsquote in Branchen ohne AVE GAV bei Schweizer Arbeitgebenden bei 10 Prozent, bei entsendenden Unternehmen bei 20 Prozent. Stellen die TPK eine solche Unterbietung der betriebs-, orts- und branchenüblichen Löhne fest, fordern sie im Rahmen eines Verständigungsverfahrens die fehlbaren Betriebe auf, ihre Löhne anzupassen. Im Berichtsjahr 2024 haben diese Verfahren schweizweit bei 88 Prozent der entsendenden Betriebe zu einer Anpassung der Löhne geführt, bei Schweizer Betrieben nur in 56 Prozent der Fälle. Bei wiederholten Unterbietungen sind die Kantone gesetzlich verpflichtet, mittels Normalarbeitsvertrag (NAV) oder allgemeinverbindlich erklärten GAV Mindestlöhne festzulegen.

Der SECO-Bericht zeigt, dass die Kantone die FLAM sehr unterschiedlich umsetzen. Während im Tessin jeder ansässige Arbeitgeber im Schnitt alle vier Jahre und in Genf alle 10 Jahre kontrolliert wird, werden im Kanton Bern ansässige Betriebe, die weder einem AVE GAV noch einem NAV unterstellt sind, im Schnitt nur alle 60 Jahre kontrolliert. Auch sind im Kanton Bern nur wenige erfolgreiche Verständigungsverfahren durchgeführt worden, in denen fehlbare Betriebe

ihre Löhne angepasst haben. Der SECO-Bericht schlüsselt die kantonalen Ergebnisse jedoch nicht nach Branche auf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Wie viele Kontrollen – nach Branche und Jahr aufgeschlüsselt – hat die TPK in den letzten fünf Jahren in Fokusbranchen durchgeführt?
- 2. Wie viele Verstösse – nach Branche und Jahr aufgeschlüsselt – sind in den letzten fünf Jahren durch die TPK aufgedeckt worden? Welche Konsequenzen hatten diese?
- 3. Wie viele erfolgreiche Verständigungsverfahren – aufgeschlüsselt nach Jahr und Branche – mit welchen Ergebnissen wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton Bern durchgeführt?
- 4. Hat der Kanton Bern in den letzten zehn Jahren mittels NAV oder der Allgemeinverbindli-cherklärung von GAV Mindestlöhne festgelegt?
- 5. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, damit auch im Kanton Bern die Unternehmen häufiger als alle 60 Jahre kontrolliert werden?

Antwort des Regierungsrates

- 1. *Wie viele Kontrollen – nach Branche und Jahr aufgeschlüsselt – hat die TPK in den letzten fünf Jahren in Fokusbranchen durchgeführt?*

Kontrollen flankierende Massnahmen, Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (Fokusbranchen in der Tabelle hervorgehoben)

	2020	2021	2022	2023	2024
Bau-, Bauneben-, Ausbaugewerbe	125,5	163	358	352	339
Landwirtschaft	111	42	100	43	88,5
Industrie/Gewerbe	19	12	29	4	10
Maschinenbau	456	403,5	481,5	486	540,5
Detailhandel	156	148,5	150	191,5	215
Dienstleistungen	282,5	111	196,5	101	106
Gartenbau	70,5	21	48,5	24	76,5
Hauswirtschaft	64	12,5	23	5	4
Transport	37,5	20	26	19	62,5
KITA/TFO	49	19	40	7	0
Überwachung / Sicherheit	6	0	0	0	5
Diverse inkl. Pflege	26,5	1	21	2	26
Post-, Kurier- und Expressdienste	0	0	0	0	1
Telekommunikation	0	0	0	0,5	0
Kosmetiksalons	0	0	0	0	17
Schreiner (vertragslos)	0	215	240,5	0	0
Personalverleih (nicht ave GAV)	70	5	28	0	0
Total	1 403,5	1 168,5	1 742	1 235	1 491

Quelle: Arbeitsmarktkontrolle des Kantons Bern (AMKBE)

Hinweis:

- Bei ausländischen Dienstleistungserbringern entspricht eine kontrollierte Person 0,5 Kontrollen. Dagegen entspricht eine kontrollierte Person bei einem Schweizer Dienstleistungserbringer einer Kontrolle.

2. Wie viele Verstösse – nach Branche und Jahr aufgeschlüsselt – sind in den letzten fünf Jahren durch die TPK aufgedeckt worden? Welche Konsequenzen hatten diese?

Missbräuche nach Branchen und Jahr

	2020	2021	2022	2023	2024
Bau-, Bauneben-, Ausbaugewerbe		1	1	3	6
Landwirtschaft			1		
Industrie/Gewerbe					
Maschinenbau	3	2	6	5	16
Detailhandel	1	1			
Dienstleistungen					
Gartenbau					
Hauswirtschaft					
Transport	1				
KITA/TFO	1				
Überwachung / Sicherheit					
Diverse inkl. Pflege					
Post-, Kurier- und Expressdienste					
Telekommunikation					
Kosmetiksalons			1		
Schreiner (vertragslos)			3	3	
Personalverleih (nicht ave GAV)					
Total	6	4	12	11	22

Alle aufgedeckten Missbräuche hatten ein Verständigungsverfahren mit dem betroffenen Unternehmen zur Folge.

3. Wie viele erfolgreiche Verständigungsverfahren – aufgeschlüsselt nach Jahr und Branche – mit welchen Ergebnissen wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton Bern durchgeführt?

Verständigungsverfahren nach Branchen und Jahr

	2020		2021		2022		2023		2024	
	Verf.	e	Verf.	e	Verf.	e	Verf.	e	Verf.	e
Bau-, Bauneben-Ausbaugewerbe			1		1		3	1	6	2
Landwirtschaft					1	1				
Maschinenbau	3		2	1	6		5	2	16	9
Detailhandel	1		1							
Transport	1									
KITA/TFO	1	1								
Kosmetiksalons					1					
Schreiner (vertragslos)					3	1	3	1		
Total	6	1	4	1	12	2	11	4	22	11

Legende:
 Verf. = durchgeführte Verständigungsverfahren
 e = davon erfolgreich abgeschlossen

Von den 55 durchgeführten Verständigungsverfahren konnten 19 erfolgreich abgeschlossen werden. Das Ergebnis des Verständigungsverfahrens waren in 18 Fällen eine Lohnnachzahlung und in einem Fall die Anpassung der Arbeitsverträge an die orts- und branchenüblichen Löhne.

Im Kanton Bern erfolgt im TPK-Bereich die Einleitung eines Verständigungsverfahrens durch die KAMKO nur in denjenigen Fällen, bei denen die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber im vorgängig durchgeführten ordentlichen Verfahren die geforderte Lohnnachzahlung verweigert hat. Erfahrungsgemäss zeigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine Lohnanpassung bereits im ordentlichen Verfahren ablehnen, auch im Rahmen des Verständigungsverfahrens oftmals keine Bereitschaft, die ausstehenden Lohnbeträge nachzuzahlen. Die Anzahl der Verständigungsverfahren – und in der Folge deren Erfolgsquote – würde deutlich höher ausfallen, wenn die KAMKO auf die ordentlichen Verfahren verzichten und jeweils direkt ein Verständigungsverfahren einleiten würde.

4. Hat der Kanton Bern in den letzten zehn Jahren mittels NAV oder der Allgemeinverbindlicherklärung von GAV Mindestlöhne festgelegt?

Der Kanton Bern hat bis heute keine Normalarbeitsverträge gestützt auf Art. 360a OR erlassen, die zwingende Mindestlöhne enthalten.¹

Die vom Regierungsrat des Kantons Bern erlassenen Normalarbeitsverträge für die Landwirtschaft (BSG 222.153.21), den Hausdienst (BSG 222.153.22), den Detailhandel (BSG 222.153.23) und die 24-Stunden-Betreuung (BSG 222.153.24) stützen sich auf Art. 359 OR und sind dispositiver Natur. Die Normalarbeitsverträge für den Detailhandel und die Landwirtschaft enthalten zwar «Lohnrichtlinien» im Anhang, von diesen Ansätzen kann jedoch gemäss Art. 25 Abs 2 NAV Detailhandel und Art. 26 Abs. 3 NAV Landwirtschaft durch schriftliche Abrede abgewichen werden. Im Zusammenhang mit dem NAV Hausdienst und dem NAV 24-Stunden-Betreuung (vgl. Art. 23 Abs. 1 des vorgenannten NAV) des Kantons Bern sind die vom Bundesrat im NAV Hauswirtschaft des Bundes (SR 221.215.329.4) festgelegten Mindestlöhne zu berücksichtigen.² Von diesen Mindestlöhnen darf auch nicht mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag abgewichen werden.³

Hinsichtlich Gesamtarbeitsverträge sei das Folgende ausgeführt: Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311) wird die Allgemeinverbindlichkeit eines Gesamtarbeitsvertrags vom Bundesrat angeordnet, wenn sich der Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit auf das Gebiet mehrerer Kantone erstreckt. Es bestehen diverse vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge, die gesamtschweizerisch gelten und teilweise zwingende Mindestlöhne festlegen.⁴ Beschränkt sich der Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit auf das Gebiet eines Kantons oder auf einen Teil desselben, wird sie gemäss Art. 7 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes von der vom Kanton bezeichneten Behörde angeordnet. Der Kanton Bern hat bisher keine Gesamtarbeitsverträge allgemeinverbindlich erklärt und damit auch keine zwingenden Mindestlöhne in solchen Gesamtarbeitsverträgen festgelegt.⁵

¹ Vgl. [Normalarbeitsverträge Kantone](#)

² Der Bundesrat hat den NAV Hauswirtschaft des Bundes bis zum 31. Dezember 2025 verlängert, vgl. [Normalarbeitsverträge Bund](#).

³ Vgl. [Merkblatt NAV Hausdienst](#) und [Merkblatt NAV 24-Stunden-Betreuung](#)

⁴ Vgl. [Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge](#)

⁵ Vgl. [Gesamtarbeitsverträge Kantone](#)

5. *Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, damit auch im Kanton Bern die Unternehmen häufiger als alle 60 Jahre kontrolliert werden?*

Gestützt auf die Zahlen der FlaM-Berichterstattung ist die Kontrolldichte im Kanton Bern deutlich höher, als in der Interpellation erwähnt. Die Kontrolldichte im Kanton Bern – unter Berücksichtigung der Kontrollen im Auftrag der TPK und der PK – entspricht beispielsweise derjenigen in den Kantonen Zürich und Aargau (Statistischer Anhang des FlaM-Berichts, Tabelle 2-1 S. 9 und Tabelle 3-7 S. 24). Aus diesem Grund scheint es dem Regierungsrat nicht angebracht, Massnahmen zur Erhöhung der Kontrolldichte zu treffen.

Verteiler

– Grosser Rat